

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

15.02.2013

Rundschreiben 02/2013

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **Redaktionelle Änderung / ergänzende Erläuterungen zur
Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

1. § 1b Ausnahmen vom Geltungsbereich

In der Anmerkung zu § 1b ist der Wortlaut des § 8 SGB IV wiedergege-
ben. Dieser wird der jeweiligen Gesetzeslage angepasst. Seit 1. Januar
2013 lautet dieser wie folgt:

„§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im
Monat 450 € nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längs-
tens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart be-
grenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es
sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird
und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Be-
schäftigungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 sowie geringfügige Beschäftigungen
nach Nr. 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach
Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechen-
nen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die
Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen. Wird beim Zusammenrechnen
nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen
Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit
dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht
nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz

5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.“

3. § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Ergänzende Erläuterung zur Ausübung der vorgesehenen Wahloptionen in § 27:

Der Regelungstext selbst ermöglicht dem Wortlaut nach eine völlige Flexibilität hinsichtlich der vorgesehenen Wahloptionen, die von der AK DWBO bei Beschlussfassung jedoch nicht intendiert war. Die AK geht davon aus, dass die vorgesehenen Wahloptionen jeweils einmalig ausgeübt werden, und zwar im Zusammenhang mit der Neueinstellung von Mitarbeitenden. Für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber bedeutet dies, dass diese bzw. dieser sich bei Einstellungen ab dem 1. Februar 2013 (bzw. 1. Juni 2013 bzw. 1. Oktober 2013) kollektiv dafür entscheidet, welchen Beitragssatz (vermindert/unvermindert) sie bzw. er künftigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnissen hinsichtlich der Zusatzversorgung zugrunde legt. Hat sich die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber für den verminderten Beitragssatz entschieden, hat die bzw. der ab dem 1. Februar 2013 (bzw. 1. Juni 2013 bzw. 1. Oktober 2013) neu einzustellende Mitarbeitende bzw. Auszubildende/Schülerin/Schüler für die Dauer des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Entscheidungsmöglichkeit, den unverminderten Beitragssatz in Anspruch zu nehmen mit der Folge der Pflicht zur Eigenbeteiligung. Dies setzt einen Antrag durch den Mitarbeitenden voraus. Ein konkreter Zeitpunkt für die maßgeblichen Entscheidungen von Dienstgeberin / Dienstgeber bzw. dem Mitarbeitenden und entsprechenden Fristen ist in § 27 in der Tat nicht vorgegeben, kann aber auf betrieblicher Ebene festgelegt werden.

4. Anlage 10

Klargestellt wird, dass Auszubildende bzw. Schülerinnen und Schüler, die der Anlage 10 unterfallen, grundsätzlich zusatzversorgungspflichtig sind. Da in den Regelungen der Anlage 10 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die AVR, die eine Zusatzversorgungspflicht vorsehen. Grundsätzliche Ausnahmen hiervon sind in § 1b geregelt. Soweit im RS 12/2012 bei der Tarifierhöhung für Auszubildenden die einschränkende Formulierung „sofern“ gewählt wurde, stellt dies nicht die Zusatzversorgungspflicht der Auszubildenden nach Anlage 10 in Frage, sondern bedeutet lediglich, dass es Ausbildungskonstellationen gibt, die nicht der Anlage 10 unterfallen, so dass für diese die Eigenbeteiligung natürlich nur dann gelten kann, wenn vertraglich die Zusatzversorgung vereinbart wurde.

5. Anlage 14

Im Rundschreiben RS 12/2012 ist die Erläuterung (II.) zu Anlage 14 in Ziff. 3 dahin gehend zu korrigieren, dass es um die mögliche Nichtauszahlung der Jahressonderzahlung im Juni geht und nicht um die im November fällige hälftige Jahressonderzahlung, die unabhängig vom Betriebsergebnis zwingend zu zahlen ist.


Martin Matz
Vorstand